



Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 144-2022
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2022.RRGR.238

Eingereicht am: 15.06.2022

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Amstutz (Sigriswil, SVP) (Sprecher/in)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt:

RRB-Nr.: 1272/2022 vom 30. November 2022
Direktion: Direktion für Inneres und Justiz
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat: **Ablehnung**

Das See- und Flusssufergesetz (SFG) ist für saisonale Aussenplätze und für den kommerziellen Bereich mit öffentlichem Interesse zu lockern

1. Der Regierungsrat wird beauftragt, das See- und Flusssufergesetz (SFG) oder andere betreffende rechtliche Erlasse so zu ändern, dass Aussenplätze von saisonalen Bar-, Lounch- und Pop-up-Restaurants künftig in Freiflächen gemäss Artikel 3 Absatz c des SFG bewilligt werden können.
2. Die Gesetzesgrundlagen sind so anzupassen, dass die SFG-Freiflächen für kommerzielle Bereiche mit öffentlichem Interesse flexibler genutzt werden können.

Begründung:

Dass der Kanton und die Gemeinden die Uferlandschaft schützen und für den öffentlichen Zugang zu See- und Flusssufern sorgen, ist richtig und widerspricht einer lockereren Praxis wie den zu bewilligenden saisonalen Aussenplätzen nicht. Artikel 3 des See- und Flusssufergesetzes regelt den Inhalt. Dieses Gesetz aus dem Jahr 1982 soll so angepasst werden, dass Bewilligungen von saisonalen Aussenplätzen möglich sind. Die Gesetzesgrundlagen sind so anzupassen, dass die SFG-Freiflächen flexibler genutzt werden können. Kommerzielle Bereiche mit öffentlichem Interesse sollen möglich sein, wie zum Beispiel die Bewirtschaftung für Schwimm- und Freibadbetriebe.

Antwort des Regierungsrates

Die See- und Flusssufergesetzgebung beinhaltet das Gesetz vom 6. Juni 1982 über See- und Flusssufer (See- und Flusssufergesetz, SFG; BSG 704.1) und die See- und Flusssuerverordnung

vom 29. Juni 1983 (SFV; BSG 704.111). Darin wird geregelt, für welche See- und Flussufer Uferschutzpläne festzulegen sind, wie Uferschutzpläne erarbeitet und umgesetzt werden und für welche Massnahmen der Gemeinden der Kanton Beiträge aus dem Uferschutzfonds ausgerichtet. Die Richtlinie SFG der Bau- und Verkehrsdirektion / Tiefbauamt und der Direktion für Inneres und Justiz / Amt für Gemeinden und Raumordnung vom 01. Mai 2021 konkretisiert die Umsetzung der See- und Flussufergesetzgebung¹.

Das SFG hat zum Zweck, die Uferlandschaft zu schützen und für öffentlichen Zugang zu See- und Flussufern zu sorgen. Dazu erstellen die Gemeinden Uferschutzpläne für die folgenden See- und Flussufer (Art. 2 SFG):

- Brienzer-, Thuner-, Bieler-, Neuenburger- und Wohlensee
- Aare vom Brienzersee flussabwärts

In diesen Uferschutzplänen werden die Uferschutzzonen, der Uferweg, Massnahmen zur Erhaltung naturnaher Uferlandschaften und zu ihrer Wiederherstellung sowie die von der Motionärin erwähnten allgemein benützbaren Flächen für Erholung und Sport festgelegt. Freiflächen sollen Gelegenheit für ruhige Erholung schaffen (Rast- und Ruheplätze, Feuerstellen, Spielflächen, Orte mit erleichtertem Einstieg ins Wasser für Badende). Sie dienen der Wohnbevölkerung und der Naherholung sowie beschränkt auch dem Tourismus. Sie sind aber keine Publikumsmagnete, um den Tourismus zu fördern, sondern in erster Linie als einfache Infrastruktur für Uferwegbenützende gedacht. Freiflächen sollen nicht zu vermehrten Autoverkehr in die Uferbereiche führen.

Freizugängliche See- und Flussufer sind ausserordentlich wichtige Naherholungsgebiete. Seen und Flüsse sollen der Allgemeinheit erschlossen werden, damit Naturerlebnis und Erholungswert allen zugutekommen kann. Die unentgeltliche Zugänglichkeit und Begehbarkeit für die Allgemeinheit zu gewährleisten, ist ein Kernanliegen des SFG. Das Uferwegnetz ist ergänzt durch allgemein zugängliche öffentliche Freiflächen für Sport und Erholung. Hier soll man baden, rasten, spielen und essen können. Der Uferweg führt regelmässig zu einer grösseren oder kleineren Freifläche. Einzelne werden ausgerüstet für das Baden, für Sport, Erholung und Verpflegung, andere sind lediglich allgemein zugängliche, natürliche Flächen.

Bei der Gestaltung der Freiflächen wird daher auf eine Einpassung in die Uferlandschaft geachtet. Die Freiflächen sind der vorhandenen Umgebung anzupassen. Für Bänke und Tische ist Holz oder Naturstein zu wählen. Freiflächen sollen nicht zu Konflikten mit schutzwürdigen Pflanzen- oder Tierbeständen führen. Sie müssen frei von motorisiertem Verkehr sein. Der Zugang mit öffentlichem Verkehr sollte möglich sein. Bei der Planung von Freiflächen wird darauf geachtet, dass Lärmimmissionen (z. B. Strasse, Zug) sowie Emissionen auf Wohngebiet (z. B. Lärm, Rauch, Beleuchtung, Zufahrt) möglichst vermieden werden. Die Detailgestaltung (z. B. Bänke, Tische, Beleuchtung, Abfalleimer) ist einfach zu halten, damit die Einpassung in die Landschaft gefördert und der Aufwand für Unterhalt gering bleiben.

Es werden vier unterschiedlich ausgerüstete Kategorien von Freiflächen unterschieden:

- Freihaltefläche: Direkt an den Uferweg angrenzende, der Öffentlichkeit zur Verfügung stehende Fläche ohne Einrichtungen.
- Rastplatz: Am Uferweg oder an einem kurzen Stichweg zum Ufer liegender Rast- und Ruhepunkt für Wandernde und Spazierende, mit einfachen Einrichtungen: Sitzgelegenheit, Abfallkorb, evtl. Tisch, (gedeckte) Feuerstelle, Unterstand, Badegelegenheiten für Kleinkinder und Spielgeräte.

¹ Abrufbar auf der Homepage der BVD [See- und Flussufer \(be.ch\)](#) und der Homepage der DJJ [Planungen zum See- und Flussufergesetz \(SFG\) \(be.ch\)](#)

- Liege- und Badewiese: Grossflächigere Anlagen, um zu baden, zu spielen und zu verweilen. Mit Sitzgelegenheiten, Abfallkörbe, Tische, evtl. (gedeckte) Feuerstelle, Unterstand, Umkleidekabinen, Toiletten, Duschen, Spielgelegenheiten für Kinder und Erwachsene.
- Uferpark: Gestaltete Umgebung für ruhige Erholung in oder in der Nähe des Siedlungsgebiets in Form von Promenaden, Grünflächen, Bepflanzungen. Einrichtungen: Bänke, Abfallkörbe, Spielgelegenheiten für Kinder und Erwachsene, Abstellplätze für Velos, evtl. Verpflegungsgelegenheit.

Die Wichtigkeit der für die Allgemeinheit zugänglichen Freiflächen zeigt sich auch daran, dass der Kanton Beiträge an die Erstellung, Ausbau und die Ausrüstung von Freiflächen nach SFG leistet. Der Grundbeitrag beträgt 60 Prozent und kann bis auf maximal 75 Prozent erhöht werden (Art. 11 Abs. 3 und 4 SFV). Je nach Zweck bzw. Kategorie der Anlage sind Abfallkörbe, Sitzgelegenheiten, Tische, Feuerstelle, Unterstand, Spielgeräte, einfache sanitäre Anlagen (Toiletten, Dusche, Umkleidekabinen), Rettungsgeräte, Badezustiege, Einwasserungsstellen, Abstellplätze für Fahrräder beitragsberechtigt. Nicht beitragsberechtigt sind Buvetten und Restaurationsbetriebe. Auch an den Unterhalt der für die Öffentlichkeit zugänglichen Freiflächen für Erholung und Sport leistet der Kanton der Gemeinde jährlich aus dem Uferschutzfonds Beiträge an die Kosten (Art. 13 SFV).

Der Regierungsrat will an dieser Ausgangslage nichts ändern und die Nutzung und die einfache Ausrüstung der Freiflächen in den Uferschutzplanungen beibehalten, damit die Freiflächen für die gesamte Bevölkerung vollumfänglich begehbar und zugänglich bleiben. Die Nutzung der Freiflächen soll nicht für kommerzielle Nutzungen (Aussenplätze von saisonalen Bar-, Lunch- und Pop-up-Restaurants) geöffnet werden. Dies würde die Benutzung der Freifläche für Personen einschränken, die das kommerzielle Angebot nicht nutzen wollen oder können. Damit würden die unentgeltliche Benutzung der Freifläche und der Zugang für die Allgemeinheit eingeschränkt. Die von der Motionärin geforderte Gesetzesanpassung widerspricht insofern einem wichtigen Kernanliegen der See- und Flusssufergesetzgebung. Freiflächen gemäss geltenden gesetzlichen Grundlagen sind wichtig, damit die Infrastruktur für alle uneingeschränkt nutzbar ist. Sie soll der ganzen Bevölkerung zustehen.

Der Regierungsrat will die Bewirtschaftung für Schwimm- und Freibadbetriebe jedoch in keiner Weise behindern, diese ist für die Bevölkerung auch wichtig und erwünscht. Aussenplätze von saisonalen Bar-, Lunch- und Pop-up-Restaurants können die Gebiete an den Gewässern durchaus bereichern und den Tourismus fördern. Für touristische und gastronomische Angebote, die aus Sicht des Regierungsrates zu unterstützen sind, gibt es bestehende planerische Instrumente. Diesen Anliegen kann mit den geltenden gesetzlichen Grundlagen Rechnung getragen werden. Die Bedürfnisse können mittels einer speziellen Nutzungszone, einer Überbauungsordnung für Hotel- und oder Gastronomienutzung oder entsprechend ausgeschiedenen Bereichen in der Uferschutzplanung berücksichtigt werden. Bereiche für Aussensitzplätze oder gastronomische Infrastrukturen gehören meist zu einem Restaurant oder Hotel, das sich bereits in einer entsprechenden Nutzungszone befindet. Bei Bedarf können diese Zonen vergrössert werden, sofern nicht andere öffentliche Interessen entgegenstehen (z.B. der Gewässerraum nach dem bundesrechtlichen Gewässerschutzgesetz).

Das Kernanliegen des SFG soll nicht angetastet werden, für das Anliegen der Motionärin gibt es planerische Lösungen im Rahmen des geltenden SFG. Der Regierungsrat beantragt daher die Ablehnung der Motion.

Verteiler
– Grosser Rat